

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 12 (1891)

Heft: 5

Artikel: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 2]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XII. Jahrgang.

Nº 5.

Bern,

15. März 1891.

PIONIER

Organ
der
Schweizerischen
permanenten
Schulausstellung

Preis pro Jahr:
Fr. 1. 50 (franko.)

Organ
des
Schweizerischen Vereins
für
Arbeitsunterricht

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.



Emanuel von Fellenberg

Inhalt: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. (Fortsetzung.) — Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. — Anzeigen.

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

(Fortsetzung.)

4. Uri. Schulordnung vom 24. Februar 1875.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 7. Altersjahr.

Schuljahre: 6 Jahre Primarschule, 2 Jahre Wiederholungsschule.

Schulwochen: 30, wo die Verhältnisse es ermöglichen 40.

Schulstunden per Woche: 18, in der Wiederholungsschule 2.

Minimum der Schulstunden:

$$6 \times 30 \times 18 = 3240 \text{ Stunden.}$$

$$2 \times 30 \times 2 = 120 \quad >$$

$$3360 \text{ Stunden.}$$

5. Schwyz. Gesez vom Oktober 1877 und Juli 1878.

Eintritt: In dem Mai des Jahres, da das Kind 7 Jahre alt wird.

Schuljahre: 7.

Schulwochen: 42.

Schulstunden per Woche:

1. Jahr 15 Stunden.

2. » 20 >

3.—4. Jahr 25 Stunden.

5.—7. » 28—30 »

Minimum nach Art. 13: 15 Stunden per Woche.

Summa: 5110 Stunden.

6. Unterwalden.

Obwalden. Schulgesetz vom 1. Dezember 1875.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 29).

Schuljahre: 6.

Schulwochen: 42.

Schulstunden per Woche: 20, in Halbtagschulen 18.

Minimum der Schulstunden: $6 \times 42 \times 20 = 5040$ Stunden; in Halbtagschulen 4536 Stunden.

Nidwalden. Schulgesetz vom 10. September 1879.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 7. Altersjahr.

Schuljahre: 6.

Schulwochen: 42.

Schulstunden: $22\frac{1}{2}$ Stunden.

2 Schuljahre 4 Stunden per Tag.

4 » $4\frac{1}{2}$ » » »

2 halbe Tage frei.

Minimum der Schulstunden: 5460.

Wo Sommerschulen mit Halbtagschulen sind, müssen täglich $2\frac{1}{2}$ Stunden gehalten werden; in diesem Falle beträgt das Minimum 4860 Stunden.

7. *Glarus.* Schulgesetz vom 11. Mai 1873; 27. Mai 1877; 2. Mai 1880; 3. Mai 1885.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche bis 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 2).

Schuljahre: 7 Jahre Alltagsschule, 2 Jahre Repetirschule.

Schulwochen: 46.

Schulstunden in der Primarschule:

2 Jahre lang wöchentlich wenigstens 12 Stunden (täglich 3) und höchstens 16 Stunden (täglich 4).

5 Jahre lang wöchentlich wenigstens 20 Stunden (täglich 5) und höchstens 24 (täglich 6).

Schulstunden in der Repetirschule: Wöchentlich 12.

Minimum der Schulstunden:

2 Jahre Elementarschule 1104 Stunden.

5 » Primarschule 4600 »

5704 Stunden.

Repetirschule 1104 »

Summa 6808 Stunden.

Maximum der jährlichen Schulstunden:

2 Jahre Elementarschule 1472 Stunden.

5 » Primarschule 5470 »

6942 Stunden.

2 Jahre Repetirschule 1104 »

Summa 8046 Stunden.

8. *Zug.* Schulgesetz vom 28. Oktober 1850.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr.

Schuljahre: 6 Jahre Alltagsschule, 1½ Jahre Repetirschule.

Schulwochen: 42.

Schulstunden per Woche: 18—25.

Minimum der Schulstunden in der Alltagsschule: 4536;

Repetirschule: ?.

9. *Freiburg.* Schulgesetz vom 17. Mai 1884.

Eintritt: In dem Jahre, in welchem das Kind das 7. Altersjahr erreicht.

Schuljahre: Für die Knaben 9 Jahre, für die Mädchen 8 Jahre.

Urlaubsbewilligungen § 19: Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter den folgenden Bedingungen erteilt:

a. Wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat.

b. Wenn er in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote «mittelmässig» für die obligatorischen Fächer (Art. 10) erhalten hat.

Ein Schüler, welcher diesen Urlaub erhalten hat, kann angehalten werden, die Schule noch während eines fernen Winter-Semesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht hat, wenn der Inspektor es für nötig erachtet.

Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

Schulwochen: Wenigstens 40.

Schulstunden per Woche: 25, für die Oberstufe im Sommer 18.

Minimum der Schulstunden:

Für die untere und mittlere Stufe 6000 Stunden.

Für die obere Stufe, Knaben, 3 Winter 1500 Stunden.

3 Sommer 1080 »

2580 Stunden.

Mädchen, 2 Winter 1000 Stunden.

2 Sommer 720 »

1720 Stunden.

Minimum für die Knaben: 8580 Stunden.

Minimum für die Mädchen: 7720 Stunden.

(Abgesehen von den Ausnahmen für die alpwirtschaftliche Bevölkerung.)

10. *Solothurn.* Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche in der ersten Hälfte des Jahres das 7. Altersjahr vollenden. Mit Genehmigung der Schulkommission auch die Kinder, welche das 6. Jahr zurückgelegt haben.

Schuljahre: 8 Jahre für die Knaben, 7 Jahre für die Mädchen.

Schulwochen: 40 Wochen für die untersten 3 Schuljahre, 38 Wochen für die übrigen.

Schulstunden per Woche: Die 2 ersten Schuljahre 24 Stunden.

Knaben 6 Winter à 30 Stunden per Woche.

Mädchen 5 » à 30 » » »

Knaben 6 Sommer à 12 » » »

Mädchen 5 » à 12 » » »

Minimum der Schulstunden:

Die 2 ersten Schuljahre 1920 Stunden.

Das 3. Schuljahr 1110 »

» 4. » 1002 »

Die oberen 4 Schuljahre 4200 »

Für die Knaben 8232 Stunden.

Für die Mädchen nur 7182 »

Fortbildungsschule 4×84 336 »

(Fortsetzung folgt.)

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Dieselbe ist von folgenden Kantonen eingeführt: Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg, Solothurn und Waadt, nebstdem in zahlreichen Gemeinden, unter andern auch in Bern.

Der Grosser Rat des Kantons Waadt hat in Vollziehung der Art. 21 und 119 des Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 folgende zwei Dekrete erlassen: